



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma
Rauch Spanplattenwerk GmbH
Herrn Dr. Moog
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Philipp

Telefon: 09161 / 924321
Fax: 09161 / 9294321
E-Mail: kora.philipp@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2020-59

Datum: 02.12.2020

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für den Betrieb der nachstehend bezeichneten Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen angeordnet.

1.1. Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Gesamtanlage

1.2. Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten,
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

1.3. Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung

1.4. Standort der Anlage

Flur-Nummer	1120	Gemarkung/en	Fuchsau
--------------------	------	---------------------	---------

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.5. Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

2. Auflagen

2.1. Die Massenkonzentration für gefasste Staubemissionen im Abgas der Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mat-tenstreuung darf an folgenden Emissionsquellen jeweils nicht überschreiten:

• E1:	Hackerabsaugung	5	mg/m ³
• E2a:	Absaugung PZ 3 + 4	5	mg/m ³
• E2b:	Absaugung PZ 1 + 2 + 5 + 6	5	mg/m ³
• E3:	Hobelspanmühlenabsaugung	5	mg/m ³
• E6:	Feinguttransport für Trockner 5, Abluft	5	mg/m ³
• E9:	Deckschichtmühlen Absaugung	5	mg/m ³
• E9a:	Absaugung „Sichter“	5	mg/m ³
• E11:	Säge 1 Absaugung	5	mg/m ³
• E12:	Säge 2 Absaugung	5	mg/m ³
• E18:	Absaugung Altholz	5	mg/m ³
• E19:	Hochdruckförderanlage Fehlschüttung	5	mg/m ³
• E21:	Feinguttransport für Trockner 6, Abluft	5	mg/m ³

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

Hinweis: Die Bezeichnung der Emissionsquellen „E ...“ bezieht sich auf die Kennzeichnung der Anlagenbetreiberin vom 20.08.2020.

2.2. Die Massenkonzentration für gefasste Staubemissionen im Abgas der Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mat-tenstreuung an folgenden Emissionsquellen behalten ihren festgesetzten Wert:

- E4: Absaugung Rauchspanentladung, Altholzentladestation
- E16: Schleifmaschinenabsaugung
- E17: Schleifstaubtransport zum Silo 14, Abluft
- E22: Formstation
- E23: Diagonalsäge und Plattenbrecher (Pressenlinie 4)

Hinweis: Die Bezeichnung der Emissionsquellen „E ...“ bezieht sich auf die Kennzeichnung der Anlagenbetreiberin vom 20.08.2020.

2.3. Baldmöglichst, jedoch spätestens bis zum 31.12.2020, ist durch Messungen nachzuwei-sen, dass die in Auflage Nr. 2.1 und 2.2 dieses Bescheides festgelegten Emissions-grenzwerte nicht überschritten werden.

2.4. Die in Auflage Nr. 2.3 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem Jahr zu wiederholen.

2.5. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstel-le durchgeführt werden.

2.6. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
 - d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
 - e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- 2.7.** Die Emissionsgrenzwerte für Staub gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 und 2.2 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 2.8.** Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.9.** Die Messung (Probenahme) aus Schlauchfiltern (Gewebefiltern) und Zyklonfiltern kann durch die kontinuierliche Überwachung des Druckabfalls innerhalb des Filters ersetzt werden, der in diesem Fall als indikativer Surrogatparameter dient.
- 2.10.** Die Funktionsfähigkeit der in Auflage Nr. 2.9 genannten Surrogatüberwachung (Differenzdruckmessung) der Filteranlage ist kontinuierlich zu überwachen.

Hinweis:

Eine Differenzdruckmessung kommt derzeit bei folgenden Emittenten infrage:

- E3: Hobelspanmühlenabsaugung*
- E4: Absaugung Rauchspanentladung, Altholzladestation*
- E9: Deckschichtmühlen Absaugung*
- E9a: Absaugung „Sichter“*
- E11: Säge 1 Absaugung*
- E12: Säge 2 Absaugung*
- E16: Schleifmaschinenabsaugung*
- E18: Absaugung Altholz*
- E19: Hochdruckförderanlage Fehlschüttung*

2.11. Es sind eine obere und eine untere Alarmschwelle für den zulässigen Differenzdruck nach Herstellerangaben festzulegen um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Filteranlagen zu gewährleisten. Bei Über- bzw. Unterschreiten der festgelegten Schwellenwerte ist ein sowohl optisches als auch akustisches Warnsignal an einen dauerhaft besetzten Ort (z. B. Messwarte) zu übertragen um Störungen der Abgasreinigungsanlagen umgehend beheben zu können.

2.12. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Anordnung trägt die Rauch Spanplattenwerk GmbH.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 241,70 €.

Insgesamt sind **391,70 €** zu zahlen.

GRÜNDE:

I.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.

Für die o.g. Anlage wurden am 20.11.2015 durch Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2015/2119 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Holzwerkstoffindustrie (BVT-Schlussfolgerung) geänderte Emissionsbandbreiten festgelegt. Nach BVT 14 i.V.m. BVT 20 für gefasste Staubemissionen in der Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mattenstreuung, sind maximal 5 mg/m³ Staub im Abgas zulässig. Wird das Abgas weder über einen Gewebefilter noch über einen Zyklonfilter geführt, so sind bis zu 10 mg/m³ Staub möglich.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch jährliche Einzelmessungen nachzuweisen. Die Probenahme aus Schlauchfiltern und Zyklonfiltern kann durch die kontinuierliche Überwachung des Druckabfalls innerhalb des Filters ersetzt werden, der in diesem Fall als indikativer Surrogatparameter dient.

Gemäß § 52 BImSchG ist das Landratsamt als Überwachungsbehörde verpflichtet, bei IE-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung der Anlage und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung in Form einer nachträglichen Anordnung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage diese auch innerhalb der Frist einhält.

Mit den Festsetzung der Formaldehydgrenzwerte (Az.: 43.2-1711-I-2016-67, 43.2-1711-I-2019-35) wurden die o.g. Regelungen für Staub bereits zum Teil umgesetzt. Allerdings wurden hierbei keine Festsetzungen für die vor- und nachgelagerte Verarbeitung getroffen.

Mit dieser Anordnung werden nun die entsprechenden Grenzwerte festgesetzt.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheims als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

Der Entwurf dieser Anordnung wurde öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt (§ 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG).

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Möglichkeit zum Erlass einer nachträglichen Anordnung, Verfahren

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1, 1a BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Luftreinhaltung:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2002 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BImSchG gestützt.

3. Ermessen

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage künftig sicherzustellen und um die o.g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den jeweiligen Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen gerade sicher zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein.

Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche, also nicht nur eine geringfügige, Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt zu erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Nachrüstung in jedem Falle gerechtfertigt.

Schließlich wird im Hinblick auf Nr. 6 der TA Luft, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVZ-.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erheben werden** beim

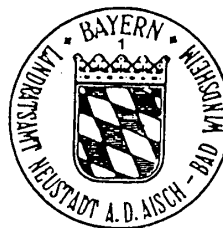
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



W u s t
Oberregierungsrat

II. In Abdruck:

Landesamt für Umwelt (LfU)
Referat 21 – Luftreinhaltung bei Anlagen
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Sachgebiet 43.3
im Hause

zu den Stellungnahmen vom
27.07.2020 und 27.08.2020

zur Kenntnis.

Zum Überwachungsakt

Eintragen in ISA-B

WV 31.12.2020, Messung?